



Satzung der Gemeinde Ahrensböök über die Benutzung und Elternbeitragerhebung für die Offene Ganztagschule Ahrensböök

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ahrensböök vom 25.06.2026 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Ahrensböök ist Trägerin der Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrum (Arnesbokenschule) in Ahrensböök.
2. Zur Arnesbokenschule gehört nach § 60 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Glasau (Kreis Segeberg) auch die Grundschule in der Gemeinde Sarau.
3. Diese ist als Außenstelle der Arnesbokenschule zugeordnet.
4. Die Gemeinde hat den Betrieb der Offenen Ganztagschule vertraglich dem Kreisverband Ostholstein des Deutschen Kinderschutzbundes (Betreiber) übertragen. Der Betrieb der Offenen Ganztagschule wird nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein über Ganztagsangebote an Schulen durchgeführt.
5. Das Angebot richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der Arnesbokenschule samt Außenstelle Sarau.
6. Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.

§ 2

Betreuungsumfang und Angebot

1. Die Offene Ganztagschule bietet während der Schulzeit folgende Betreuungszeiten an:
 - Frühbetreuung: montags bis freitags von 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
 - Nachmittagsbetreuung: montags bis freitags von 12.40 Uhr bis 17:00 Uhr
2. Während der Ferienzeiten wird eine Ferienbetreuung angeboten werden. Umfang und Zeiten werden durch den Betreiber rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei einem Betreuungsumfang ausschließlich in der Frühbetreuung findet keine Ferienbetreuung statt.

Die Ferienbetreuung findet ausschließlich in der Offenen Ganztagschule im Zentralort Ahrensböck statt.

3. Im Rahmen der Ganztagsangebotes werden pädagogische sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungsangebote durchgeführt.

Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u.a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über konkrete Inhalte der Offenen Ganztagschule entscheidet der Betreiber unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Schulleitung.

4. Ein Anspruch auf Durchführung bestimmter Angebote besteht nicht.
5. Muss die Offene Ganztagschule aus zwingenden Gründen (z. B. höhere Gewalt, Personalausfall, behördliche Anordnung) vorübergehend geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Ersatzbetreuung oder Erstattung der Gebühren.

§ 3

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1. Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten im Büro der Offenen Ganztagschule (Haus für Jugend und Familie, Lindenstraße 9b, 23623 Ahrensböck).
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres möglich aber hat grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Schulhalbjahr und ist verbindlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Betreiber. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 nicht.

Aufgrund der ab dem 01.08.2026 geltenden gesetzlichen Regelungen zum rechtsverbindlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich besteht für Grundschülerinnen und Grundschüler ein Rechtsanspruch auf Betreuung.

Er beginnt zum Schuljahr 2026/2027 für die 1. Jahrgangsstufe. Danach wird der Anspruch schrittweise bis zur 4. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2029/30 ausgeweitet.

4. Die Abmeldung eines Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31. 07 und 31.01.) möglich und muss in diesem Fall schriftlich vier Wochen vorher durch den / die Personensorgeberechtigten im Büro der Offenen Ganztagschule eingereicht werden.

Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zu Beginn der Sommerferien nicht entsprochen werden, sofern eine Anmeldung zum darauffolgenden Schuljahr eingereicht wird.

5. Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses erfolgt automatisch die Abmeldung von der Offenen Ganztagschule.

Aus wichtigem Grund können Personensorgeberechtigte des Betreuungsverhältnis unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende schriftlich abmelden. Über die Annahme der Kündigung entscheidet der Betreiber.

6. Eine außerordentliche Kündigung durch den Betreiber ist möglich, wenn:
 - o Gebühren trotz Mahnung nicht gezahlt werden,
 - o das Kind wiederholt erheblich gegen die Regeln der Offenen Ganztagschule verstößt,
 - o eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich ist.

§ 4

Elternbeitragspflicht

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden Elternbeiträge erhoben. Für die Benutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule haben die Personensorgeberechtigten einen angemessenen monatlichen Elternbeitrag zu leisten. Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahmeentscheidung.
2. Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule und endet mit wirksamer Abmeldung oder Ausschluss.
3. Die Elternbeiträge sind auch während der Ferien sowie bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes zu entrichten.
4. Die Elternbeiträge werden durch schriftliche Mitteilung des Betreibers festgesetzt. Nachzuzahlende Elternbeiträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 5

Höhe der Elternbeiträge

1. Die monatlichen Elternbeiträge betragen:

a) für die Klassenstufen 1 - 4

Angebot	Monatlicher Elternbeitrag
Frühbetreuung	30,00 €
Nachmittagsbetreuung bis 15.00 Uhr / 16.00 Uhr / 17.00 Uhr (inkl. Ferienbetreuung)	80,00 €
 <u>Tarifkombination</u>	
Früh- Nachmittagsbetreuung (inkl. Ferienbetreuung)	100,00 €

b) für die Klassenstufen 5 - 10

Angebot	Monatlicher Elternbeitrag
Nachmittagsbetreuung bis 15.00 Uhr (inkl. Ferienbetreuung)	50,00 €
Nachmittagsbetreuung bis 16.00 Uhr / 17.00 Uhr (inkl. Ferienbetreuung)	80,00 €

2. Die Kosten für das Mittagessen werden vom Betreiber gesondert erhoben.
Die Abwicklung des Mittagessens (u.a. Registrierung, Bestellung, Abrechnung) erfolgt direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Betreiber der Offenen Ganztagschule. Nähere Informationen erhalten die Personensorgeberechtigten vom Personal der Offenen Ganztagschule.
3. Die Gemeindevertretung kann die Elternbeiträge durch Beschluss anpassen.

§ 6

Elternbeitragsschuldner

1. Elternbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes.
2. Mehrere Elternbeitragsschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Fälligkeit

1. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Werktag an den Betreiber der Offenen Ganztagschule zu entrichten.

§ 8

Sozialermäßigungen

1. Grundsätzlich ist für die Betreuung der Regelelternbeitrag für die Betreuung gem. § 5 dieser Satzung zu zahlen. Eine Ermäßigung des Elternbeitrages auf Grund der nachfolgenden Sozialstaffel erfolgt nur auf Antrag der Elternbeitragsschuldner.
Bei Aufnahme eines Kindes in der OGS werden die Personensorgeberechtigten über diese Sozialstaffel informiert.
2. Die Ermäßigungsanträge werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in dem der Antrag eingeht. Über Ausnahmen des Ermäßigungsbeginns entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Ahrensböck.
3. Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder Eltern des

Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, erfolgt eine Ermäßigung von 100%.

4. Für Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwisterkinder, die mit Hauptwohnung in einem Haushalt leben, kann eine einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung gewährt werden, wenn die Kinder das Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschule nutzen. Die Kinder werden für die Anwendung dieser Satzung aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt.

Erstes Kind ist jeweils das jüngste im Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschule.

Sofern sich bereits ein Kind oder mehrere Kinder in der Betreuung der Offenen Ganztagsschule befinden, ermäßigt sich der Elternbeitrag unabhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten für das zweite Kind um 50% und für das dritte. und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 100%.

Beantragen die Personensorgeberechtigten eine Geschwisterermäßigung, ist es erforderlich, dass das/die Geschwisterkind/er bereits im Anmeldeformular benannt werden.

5. Die einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung wird für die Dauer des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen gewährt.

Ein Wegfall der Voraussetzungen ist von den Elternbeitragsschuldern beim Betreiber der Offenen Ganztagsschule anzuzeigen.

6. In begründeten Ausnahmefällen können die Elternbeiträge nach dieser Satzung über § 8 hinaus zusätzlich ermäßigt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Gemeinde Ahrensböck.

§ 9

Aufsicht und Weisungsbefugnis

1. Während der Betreuungszeiten unterstehen die Schülerinnen und Schüler der Aufsicht des Personals der Offenen Ganztagsschule.
2. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 10

Haftung

1. Die Gemeinde Ahrensböck und der Betreiber haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen.

§ 11

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Ahrensböök und der Betreiber sind ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.
2. Die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein werden beachtet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Ahrensböök, den 29.06.2026



Andreas Zimmermann
(Bürgermeister)

